

Erläuterungen zur Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Verordnung

Die Zahl der Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst sind in den letzten Jahren nicht nur gestiegen, sie sind auch anspruchsvoller geworden. Zu erwähnen sind:

- die mit dem Abbau der Grenzkontrolle ins Inland verlagerte, intensivere amtstierärztliche Überwachung von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft im grenzüberschreitenden Verkehr;
- die vermehrten Prozesskontrollen bei der Überwachung der Lebensmittelsicherheit;
- die neuen Anforderungen im Tier- und Warenverkehr durch den Aufbau und Unterhalt von nationalen und internationalen Datenbanken (TRACES);
- die neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Tierarzneimittelüberwachung;
- die gestiegenen Anforderungen im Tierschutz durch die höhere Sensibilisierung der heutigen Gesellschaft, insbesondere bei Heim-, Wild- und Versuchstieren.

Daneben sind auch im Veterinärdienst die Anforderungen an Organisation und Management gestiegen, indem etwa die Zertifizierung von Kernprozessen und die Akkreditierung von Inspektionsstellen gefordert werden.

Um den skizzierten Herausforderungen im Vollzug des Veterinärrechtes gerecht zu werden, drängt sich eine Professionalisierung des öffentlichen Veterinärdienstes auf. Eine Hauptforderung ist die bessere Weiter- und Fortbildung der beschäftigten Personen. Ebenso wichtig wie die bessere Fachkompetenz ist jedoch die Unabhängigkeit dieser Personen. Sie müssen unparteiisch und unvoreingenommen handeln und urteilen können. Diesen Anforderungen kann das heutige System, bei dem oftmals behördliche Aufträge an praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte erteilt werden, nicht mehr gerecht werden.

Auch den internationalen Vorgaben vermag dieses System nicht mehr zu genügen. Mit dem neuen Lebensmittelrecht der EU, das auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, werden zum ersten Mal detaillierte berufliche Qualifikationen für amtliche Tierärzte und Tierärztinnen und Hilfskräfte festgelegt¹. Zur Weiterführung der in Anhang 11 des bilateralen Landwirtschaftsabkommen vereinbarten Äquivalenz mit der EG wurde das schweizerische Lebensmittelrecht und damit auch die Verordnung über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene vom 1. März 1995 (VAFHy; SR 817.191.54) auf den 1. Januar 2006 ebenfalls an das neue EG-Hygienerecht angepasst. Die Anpassung hatte nicht nur Auflagen zur Folge, sie war eine wichtige Voraussetzung für den erleichterten Zugang sämtlicher schweizerischer Lebensmittel tierischer Herkunft in den europäischen Markt.

Mit der vorliegenden Verordnung soll nun eine umfassende Regelung für alle Personen im öffentlichen Veterinärdienst getroffen werden. Sie lehnt sich an die VAFHy einschliesslich deren Änderung vom 23. November 2005 an und legt die Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung aller Personen im öffentlichen Veterinärdienst fest. Sie regelt jedoch nicht die Organisation innerhalb der Veterinärämter oder die Führungs-Aspekte.

Mit den vorgegebenen Funktionen können die angestrebten strukturellen Anpassungen bei Bund und Kantonen hin zu einem professionelleren öffentlichen Veterinärdienst vorgenommen werden. Gleichzeitig lassen sie aber auch genügend organisatorische

¹ Anh. 1 Absch. III Kap. IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Art. 6, Art. 51 sowie Anh. II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Freiräume für eine effiziente und eigenständige Gestaltung der Veterinärämter in den Kantonen. Ziel ist in jedem Fall die Unabhängigkeit der Funktionäre im Vollzug.

2. Grundlagen der Verordnung

2.1 Die Funktionäre

Die **Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte** leiten die kantonalen Veterinärdienste. Sie werden von ihrem Kanton in einer politischen Wahl gewählt und stellen die oberste Funktion im kantonalen Veterinärdienst dar.

Die **amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte** stellen die „elementaren“ Funktionäre dar. Sie sind dank der breiten Weiterbildung für sämtliche Vollzugsaufgaben befähigt und polyvalent im Veterinärdienst einsetzbar. Alle tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure müssen die Qualifikationen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte erfüllen. Es ist vorgesehen, dass amtliche Tierärztinnen und Tierärzte in einer späteren Phase eine allfällige Spezialisierung in einem oder mehreren Fachgebieten mit einer Prüfung abschliessen können.

Die **leitenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte** entsprechen einem Karriereschritt im Veterinärdienst. Sie üben die gleichen Funktionen aus wie die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt, können aber zusätzlich mit Führungsaufgaben betraut werden.

Weiter gibt es die **amtlichen Fachexpertinnen und Fachexperten**. Sie übernehmen Aufgaben in einem Spezialgebiet, die von der Gesetzgebung her nicht zwingend von amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzten übernommen werden müssen (z.B. im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung). Sie haben einen naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss, aber nicht zwingend in Veterinärmedizin. Sie sind nicht zu verwechseln mit externen Experten, welche für die Bearbeitung von spezifischen Fachfragen jederzeit zugezogen werden können.

Die **amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten** arbeiten unter der Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes. Die **amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlacht- und Fleischuntersuchung** entsprechen den bisherigen nichttierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren. Im Rahmen der Äquivalenz mit dem EU-Hygienericht ist die Beschreibung der Anforderungen an die nichttierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure zwingend. **Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten für weitere Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst** werden vorwiegend für Kontrollen und Datenerhebungen eingesetzt.

Damit die intensive Weiter- und Fortbildung vertretbar ist, aber auch um genügend Routine für die anspruchsvolle Aufgabe zu sammeln, sollen leitende amtliche Tierärztinnen und Tierärzte und amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, die im öffentlichen Veterinärdienst tätig sind, eine Anstellung von mindestens 30% haben; angestrebt werden jedoch möglichst vollamtliche Anstellungen. Sie haben den Vorteil, dass Interessenkonflikte weitgehend vermieden und die geforderte Unabhängigkeit gewahrt werden können. Bei Teilzeitarbeit ist das Prinzip der Unabhängigkeit speziell zu berücksichtigen. Weder wirtschaftliche noch persönliche Beziehungen oder Konkurrenzsituationen mit den zu kontrollierenden Betrieben oder Personen dürfen vorhanden sein.

Nichtamtliche Tierärztinnen und nichtamtliche Tierärzte können von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt ausnahmsweise mit amtlichen Aufgaben in Kleinbetrieben oder Betrieben in Berg- und Randgebieten betraut werden. Die Weiter- und Fortbildung ist von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt im Einzelfall zu regeln und muss die zuverlässige Aufgabenerledigung gewährleisten.

Tätigkeiten, wie die Entnahme von Blutproben für die Seuchenüberwachung oder Impfungen, können an jede praktizierende Tierärztin oder jeden praktizierenden Tierarzt delegiert werden, weil hier Interessenskonflikte ausgeschlossen werden können und weil es tierärztliche Handlungen sind, die keine besondere Weiter- oder Fortbildung im Rahmen

dieser Verordnung verlangen. Die erwähnten Dienstleistungen gehören deshalb nicht zu den Sonderfällen gemäss Artikel 5 der vorliegenden Verordnung.

Die in der Verordnung aufgeführten Anforderungen gelten auch für Mitarbeitende des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET).

2.2 Die Weiterbildungsgänge

Grundsätzlich müssen alle Personen im öffentlichen Veterinärdienst ein strukturiertes Weiterbildungsprogramm absolvieren, das mit einer Prüfung abschliesst.

Die Weiterbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte besteht aus einem „Weiterbildungskurs zur Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit“. Dieser setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil sowie einer Prüfung zusammen. Kandidatinnen und Kandidaten mit abgeschlossenem Studium mit der VPH-Vertiefungsrichtung der Vetsuisse Fakultät und Tierärztinnen und Tierärzte, die sich in einem Themenbereich bereits angemessen spezialisiert haben, können vom Besuch des Weiterbildungskurses oder des Praktikums ganz oder teilweise befreit zur Prüfung zugelassen werden.

Die Weiterbildung der amtlichen Fachexpertinnen und amtlichen Fachexperten liegt schwerpunktmässig im Verwaltungsrecht, in der Kontrolltätigkeit und in den spezifischen Betriebskenntnissen. Fachexpertinnen und Fachexperten werden wegen ihres speziellen Fachwissens angestellt und müssen im Fachgebiet nur bedingt weitergebildet werden.

Die Weiterbildung zur Ausübung der Funktion als amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist von den Anforderungen der EU (Verordnungen 854/2004 und 882/2004) weitgehend vorgegeben. Da in der Schweiz jedoch eine Ausbildung als Metzgerin oder Metzger oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, kann die Weiterbildung massgeblich reduziert werden.

Die Weiterbildung für die amtlichen Fachassistentinnen oder Fachassistenten für weitere Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst findet in ähnlichem Rahmen statt und richtet sich nach dem vorgesehenen Einsatzgebiet.

2.3 Zuständige Instanzen

Die zentrale Koordination der Weiter- und Fortbildung und die zentrale Durchführung der Prüfungen für alle Funktionärinnen und Funktionäre sind in der Verordnung verankert und obliegen der Bildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Sie ist verantwortlich für das Budget und die Finanzen, legt die Lernziele der Weiter- und Fortbildung der in der Verordnung aufgeführten Funktionärinnen und Funktionäre fest und anerkennt die Weiterbildungsstätten und die Kurse. Für die Durchführung der Prüfungen ernennt sie einen Prüfungsausschuss.

Das BVET führt das wissenschaftliche Sekretariat der Bildungskommission. Das Sekretariat erarbeitet für die Bildungskommission Entscheidungsgrundlagen in allen Bereichen, ist Ansprechstelle für die Behörden der Veterinärdienste und die Weiterzubildenden, organisiert und koordiniert die Weiter- und Fortbildungskurse und ist für deren Qualitätssicherung zuständig.

2.4 Finanzierung

Die Kosten für die Weiter- und Fortbildung werden sich nach Abzug der von den Teilnehmern zu entrichtenden Kurskosten und Prüfungsgebühren auf rund 500'000 Franken pro Jahr belaufen. Darunter fallen Referentenhonorare, Kurslokale, Unterrichtsmaterial, Kommissionshonorare und Lohnkosten. Nach Artikel 19 soll der Betrag von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen werden.

Der Beitrag der Kantone von insgesamt 250'000 Franken (minimal rund Fr. 1'500, maximal Fr. 40'000) dürfte bereits heute für die Weiter- und Fortbildung aufgewendet werden. Allfällige Mehraufwendungen sind den Kantonen im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben aus der Totalrevision des Lebensmittelrechts bekannt. Längerfristig wird die Professionalisierung, d.h. die Konzentration der Amtsfunktionen auf vollamtliche, multifunktionale Vollzugsorgane den Kantonen ermöglichen, die Mittel effizienter und effektiver einzusetzen.

In den geschätzten Kosten sind die Sekundärkosten für den zeitlichen Aufwand zur Absolvierung der Weiterbildung und Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht inbegriffen. Diese Sekundärkosten werden vor allem in der Übergangsphase entstehen und sollen durch organisatorische Massnahmen möglichst aufgefangen werden. So sollen die Lehrgänge modulartig und berufsbegleitend angeboten werden, wodurch die Weiterbildung auf eine längere Periode verteilt werden kann und die Abwesenheit vom Arbeitsplatz weniger ins Gewicht fällt.

2.5 Übergangsbestimmungen

Um in der Professionalisierung einen entscheidenden Schritt vorwärts zu kommen, soll beim Übergang von der alten in die neue Funktion der Nachweis erbracht werden, dass die Lernziele der Weiterbildung erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, kann das BVET beziehungsweise die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Weiterbildung und Prüfung ganz oder teilweise anordnen. Die Übergangsphase soll dazu dienen, die strukturellen und personellen Anpassungen in den Kantonen vorzunehmen.

Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ihre Funktion bereits inne haben, sind von der Weiterbildungspflicht befreit. Alle Personen sind aber der Fortbildungspflicht unterzogen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Anstelle der Begriffe „tierärztliche Fleischkontrolleurin und tierärztlicher Fleischkontrolleur“, „Fleischinspektorin und Fleischinspektor“, „Kontrolltierärztin und Kontrolltierarzt“ wird einheitlich die Bezeichnung „amtliche Tierärztin und amtlicher Tierarzt“ verwendet.

Der Begriff „amtliche Fachassistentin und amtlicher Fachassistent“ wurde in Analogie mit der Terminologie in der EU eingeführt. Sie werden einerseits in der Schlacht- und Fleischuntersuchung eingesetzt und entsprechen den vormaligen „nichttierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren“, können aber auch in andern Fachgebieten als „amtliche Fachassistentin und amtlicher Fachassistent für weitere Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst“ eingesetzt werden.

Art. 5 Übertragung von Aufgaben auf nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte können ausnahmsweise bestimmte Aufträge in Kleinbetrieben oder in Betrieben in Berg- und Randregionen nichtamtlichen Tierärztinnen oder nichtamtlichen Tierärzten übertragen. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Übernahme der Aufträge. So oder so müssen die Beauftragten über eine Qualifikation verfügen, die sie dazu befähigt, diesen Auftrag oder diese Aufträge zu übernehmen.

Art. 7 Weiterbildung

Die Formulierung der Weiterbildung in einem Anhang hat den Vorteil, dass die Übersichtlichkeit besser ist.

Art. 8 Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten müssen gewissen Qualitätskriterien standhalten. Deshalb unterliegen sie einem Anerkennungsverfahren der Bildungskommission.

Anhang 1: Weiterbildungsbestimmungen

Ziffer 1

Der theoretische Teil des Lehrgangs zur Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit soll zentral angeboten werden. Die Praktika müssen zentral koordiniert werden.

Ziffer 2

Leitende amtliche Tierärztin und leitender amtlicher Tierarzt kann werden, wer schon berufliche Erfahrung mitbringt und somit die theoretischen Kenntnisse genügend vertieft hat. Künftige leitende amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte müssen ihr Wissen auch in anderen Bereichen (Personalführung, Management, Kommunikation) erweitern.

Ziffer 3

Das Fachwissen der amtlichen Fachexpertin und des amtlichen Fachexperten ist bereits vor der Anstellung vorhanden (z.B. Zoologie, Agronomie). Was meistens fehlt, ist der verwaltungsrechtliche Aspekt und das Know-how für die Kontrolltätigkeit. Diese Disziplinen müssen nachgeholt werden.

Ziffer 4.1

Die Weiterbildung ist den Anforderungen in der EU angepasst worden und erfüllt mit den 110 Ausbildungstagen die Äquivalenz.

Ziffer 4.2

Amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten für weitere Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst müssen neu auch eine strukturierte Weiterbildung mit Prüfung absolvieren.

Anhang 2: Änderung bisherigen Rechts

Die einheitliche Benennung der Funktionäre bedingt in fünf Verordnungen die Änderung der Bezeichnungen: leitender Tierarzt (neu: Kantonstierärztin / Kantonstierarzt), Fleischinspektor (wahlweise Kantonstierärztin / Kantonstierarzt oder amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt), tierärztlicher Fleischkontrolleur (amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt), nichttierärztlicher Fleischkontrolleur (amtliche Fachassistentin / amtlicher Fachassistent Schlacht- und Fleischuntersuchung) und Kontrolltierarzt (amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt).

Auf die Anpassung der Tierschutzverordnung (SR 455.1) und der Verordnung vom 20. August 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.1) an die neuen Terminologien wird verzichtet, weil beide Verordnungen sich zur Zeit in Totalrevision befinden.

In Anhang 5 Ziffer 3.4.1 der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (SR 817.190.1) wird ein redaktioneller Fehler behoben (betr. Übereinstimmung mit Ziffer 2.1.5).